

Deutsche Uhrmacher-Zeitung.



Insertions-Preis:
pro 4gespaltene Petit-Zeile
oder deren Raum
25 Pfg.

Arbeitsmarkt pro Petit-Zeile
20 Pfg.
Erscheint
monatlich 2 Mal.

Alle Correspondenzen sind
an die Expedition
Berlin, W., Markgrafenstr. 48
zu richten.

Abonnements-Preis:
pro Quartal
im deutsch. und österr.
Postverbande
Rm. 1,50;
für Kreuzbandsendung
Rm. 1,75
pränumerando.
Bestellungen nehmen alle
Postanstalten
und Buchhandlungen an.
Kreuzbandsendungen sind
bei der
Expedition zu bestellen.

Organ des Central-Verbandes der Deutschen Uhrmacher.

Verlag und Expedition bei R. Stäckel, Berlin, W., Markgrafen-Strasse 48.

VIII. Jahrgang.

Berlin, den 1. Juni 1884.

No. II.

Inhalt: Bekanntmachung des Central-Vorstandes. — Deutsche Uhrmacher-Schule. — Das Gesetz über den Feingehalt der Gold- und Silberwaaren. — Die elektrische Präcisions-Pendeluhr von M. Hipp. — Verhältnisse zwischen Unruhe, Zugfeder und Spirale. XI. — Aus der Werkstatt. (Das Mattschleifen von Stahltheilen. Instrument zum Zusammensetzen von Stutzuhren etc.) — Sprechsaal. — Vereinsnachrichten (Mecklenburg. — Uhrmachertag. Mecklenburg. — Verband. Verein u. d. pos. schles. Grenz. Berlin.) — Patentnachrichten — Vermischtes (Ein Mustervertrag. Stückzoll auf Taschenuhren, Werke und Gehäuse). — Briefkasten. — Anzeigen.

Bekanntmachung.

Auf Antrag des verehrl. Vereins von Hannover ist die Firma
G. Schlotermann in Hannover
in das Verbandsverzeichnis der nicht detaillirenden Herren Fabrikanten
und Grossisten aufgenommen und dahingegen die Firma
Hermann Meese in Braunschweig
nach eigenem Wunsch darin gelöset worden, was wir den Herren
Collegen mit der Bitte um gefällige Beachtung hiermit zur Kenntniss
bringen.

Der Central-Verbands-Vorstand.
R. Stäckel.

Deutsche Uhrmacherschule.

Ergebniss der Lotterie.

| | |
|--|-------------|
| Es blieben unverkauft | 2077 Loose |
| Freiloose wurden gewährt | 407 " |
| Verkauft wurden demnach | 7516 " |
| Zahl der angefertigten Loose | 10000 Loose |

Die Unkosten, bestehend in:

| | |
|--|-------------|
| Reichsstempelsteuer | Mk. 500,00 |
| Druck der Loose u. s. w. | " 51,61 |
| Für Bilder und deren Versendung | " 346,65 |
| Portoauslagen, Provisionen und Ver- schiedenes. | " 106,52 |
| beliefen sich auf | Mk. 1004,78 |

| | |
|---|-------------|
| Die 7516 verkauften Loose ergaben | Mk. 7516,00 |
| Weniger Unkosten | " 1004,78 |
| Reinertrag | Mk. 6511,22 |

Dieser Reinertrag wird folgendermassen vertheilt:

| | |
|---------------------------|-------------|
| Für die Dachuhr | Mk. 308,25 |
| " " Bauschuld | " 624,00 |
| " " Schulkasse | " 5506,97 |
| | Mk. 6511,22 |

Der Unterzeichnete theilt vorstehend den geehrten Fachvereinen und
Collegen sowie den Freunden der Schule das Ergebniss der im vorigen
Jahre stattgehabten Lotterie mit.

Dasselbe kann, obgleich nicht ganz unsere Hoffnungen erfüllend,
dennoch ein befriedigendes genannt werden.

Wir ergreifen gern diese Gelegenheit, um nochmals allen, die uns
bei Unterbringung unserer Loose behülflich gewesen sind, sei es durch
Verkauf derselben, sei es durch unbezahlte Veröffentlichung unserer da-
rauf bezüglichen Kundgebungen, hiermit unseren wärmsten Dank aus-
zusprechen.

Um nun die noch übrig gebliebenen Gangmodelle zu verwerthen,
werden wir den Preis derselben um 25% ermässigen und machen alle
Collegen darauf aufmerksam, dass sich eine solche Gelegenheit zum An-
kauf von dergl. nicht wieder bieten wird, weil in der Folge in der Schule
für Rechnung derselben keine Gangmodelle mehr angefertigt werden.

Glashütte, Mai 1884.

Der Direktor
G. H. Lindemann.

Das Gesetz über den Feingehalt der Gold- und Silberwaaren.

In der Reichstagssitzung vom 13. Mai gelangte der Gesetzentwurf,
betreffend den Feingehalt der Gold- und Silberwaaren zur dritten Lesung
und wurde in derselben in der Fassung der Kommission angenommen.
Da nach den Auslassungen des Regierungs-Kommissars an einer Annahme
des Gesetzes in dieser Gestalt seitens des Bundesraths, trotz der mehr-
fachen sehr wesentlichen Umänderungen der Regierungsvorlage, nicht zu
zweifeln ist, so kann diese für uns so wichtige Angelegenheit bereits als
abgeschlossen angesehen werden. Wir nehmen daher Gelegenheit, die
neuen Gesetzes-Paragraphe einer Beurtheilung zu unterziehen, umso mehr
als die jetzt erfolgte schliessliche Regelung der Materie doch in einer
anderen Gestalt geschehen ist, als dies in unserer Petition eigentlich er-
scheint war. Diese anderartige Fassung war jedoch nöthig, um dem
Gesetz ein einheitliches Gepräge zu geben, und überdies ist durch das
neue Gesetz unseren Wünschen und Interessen in der Hauptsache
Rechnung getragen worden.

Der Verständlichkeit des weiter zu Sagenden halber lassen wir hier
diejenigen Paragraphen in dem neuen Gesetz folgen, die für uns von Be-
deutung sind.

§. 2. Auf goldenen Geräthen darf der Feingehalt nur in 585 oder
mehr Tausendtheilen, auf silbernen Geräthen nur in 800 oder mehr
Tausendtheilen angegeben werden.

Der wirkliche Feingehalt darf weder im Ganzen der Waare noch
auch in einzelnen Bestandtheilen bei goldenen Geräthen mehr als fünf,
bei silbernen Geräthen mehr als acht Tausendtheile unter dem ange-